

Zeitschrift zum Stiftungswesen

ZSt 4/2007

Jahrgang 5 S. 145 - 184

Herausgeber

Prof. Dr. Olaf Werner
(Geschäftsführend)

Dr. Bernd Andrick
Dr. Hans Fleisch
Prof. Dr. Michael Kilian
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder
Dr. Peter Lex
Prof. Dr. Gerhard Lingelbach
Dr. Christoph Mecking
Prof. Dr. Ingo Saenger
Dr. habil. Andreas Schlüter

Beirat:

Lothar Böhler
Prof. Dr. Michael Kloepfer
Dr. Reinhard Nissel, MR
Dr. Hein Ulrich Röder
Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Schäfers
Prof. Dr. Martin Schulte
Rupert Graf Strachwitz
Nikolaus Turner
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Matthias Wilkes
Klaus-Dieter Wülfrath

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- Matthias Uhl*
Stiftungsrecht und Europarecht – Ein Beitrag zum
Erwerbszweck der Stiftung bürgerlichen Rechts S. 147
- Dr. Martin Feick*
Die Vergütung von Vorständen und Geschäftsführern
einer gemeinnützigen Stiftung S. 152
- Frank Reinecke*
Expertenbefragung zum Online-Marketing
von Stiftungen S. 156
- Dr. Ulrike Kilian, LL.M.*
Inhalt der Vermögenszusage gemäß § 82 BGB S. 174

Rechtsprechung

- Schriftleitung*
- Verlust der Gemeinnützigkeit bei Eröffnung
des Insolvenzverfahrens S. 176
 - Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im
Ausland durch eine italienische Stiftung? S. 177
 - Keine Gebührenbefreiung für eine Stiftungsuniversität nach dem
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz S. 178
 - Abgeltungsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform S. 180

Literatur

- Dr. Reinhardt Nissel*
Stefan Fritsche/Ulrike Kilian: StiftG Brandenburg/
StiftG Mecklenburg-Vorpommern S. 181
- Dr. Holger Blisse*
Lutz Engelsing/Marcus Geschwandtner/Olaf Lüke:
Banken & Stiftungen – Recht, Steuern, Organisation S. 182
- Cord Krietenstein*
Niels Thymm: Das Kontrollproblem der Stiftung und die
Rechtsstellung der Destinatäre S. 183

Aktuelles

- Schriftleitung*
Termine, Ausschreibungen, Informationen S. 184
- Stichwortverzeichnis und Autorenverzeichnis S. I-IV

Im Stiftungswalde rauscht es wieder mal: Dem Jubel über die massiven steuerlichen Anreize für Stiftung und Spender, die durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ am 15. Oktober dieses Jahres verkündet wurden, folgte die ernüchternde Frage, was das neue Gesetz nicht geregelt habe, und mit dem Schlachtruf „Nach der Reform ist vor der Reform“ wurde die Diskussion über künftige Vereinfachungen und Verbesserungen des Steuerrechts für Stiftungen und Stifter eröffnet.

Dabei geht es vorrangig nicht um eine weitere Erhöhung des ertragsteuerlichen Sonderausgabenabzugs; wenigstens hier scheint mit der Vereinheitlichung des Spendenrahmens auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte und mit der zusätzlichen Abzugsfähigkeit von bis zu einer Million Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes in den „Vermögensstock“ einer Stiftung eine Sättigungsgrenze erreicht zu sein. Auch der auf vier Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen verdoppelte Spendenrahmen für Unternehmen wird den gemeinnützigen Körperschaften neue Geldquellen erschließen. Das Kopfschütteln beginnt bei der Lektüre der Neuerungen in der Abgabenordnung, in deren Mittelpunkt die Definition gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO steht.

Zwei Beispiele sprachlich und auch sachlich verunglückter Gesetzestexte lassen sich herausgreifen. § 52 Abs. 2 Nr. 3 erkennt als gemeinnützig an „die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser, im Sinne des § 67 und von Tierseuchen“.

Ist es Absicht oder Versehen, dass der Bekämpfung der Grippe mehr fiskalische Aufmerksamkeit gewidmet wird als der Krebsbehandlung oder dass die Krankenhäuser als Nester übertragbarer Krankheiten hingestellt werden, und gehört nicht alles, auch die Verhütung von Tierseuchen, zum öffentlichen Gesundheitswesen?

Oder § 52 Nr. 13, der „die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ der

Förderung der Allgemeinheit zuordnet. Was um Himmels Willen ist „Toleranz auf allen Gebieten der Kultur“? Warum heißt es nicht „Toleranz“, warum ist der „Gedanke“ zu fördern und nicht die „Völkerverständigung“?

Es schmerzt auch, den Versuch zu beobachten, die früher durch das Wort „insbesondere“ gekennzeichnete exemplarische Aufzählung gemeinnütziger Zwecke zur abschließenden Definition zu verfestigen. Ganz abgesehen von semantischen Einschränkungsvorversuchen: Die Gemeinnützigkeit wird immer noch durch § 52 Abs. 1 AO definiert als Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Absatz 2 bleibt deshalb auch in der neuen Fassung eine beispielhafte Aufzählung, weil er wie bisher „unter den Voraussetzungen des Abs. 1“ gilt. Deshalb fragt man sich, warum Nr. 25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements) durch Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, andere als die unter Satz 1 genannten Zwecke – aber immer im Rahmen der Nr. 25 – für gemeinnützig zu erklären. Dafür hätte es nicht neuer bürokratischer Vorschriften durch Bestimmung einer Finanzbehörde in jedem Bundesland bedurft, die darüber zu entscheiden hat.

Wenden wir uns den guten Seiten zu: Die Gesetzesänderung hat als Förderung des Stiftens und Spendens großes öffentliches Interesse hervorgerufen und die Achtung vor den Stiftungen in der öffentlichen Meinung gestärkt. Das Gerede von der Stiftung als „Steuersparmodell“ scheint verstummt. Und es werden die Stimmen lauter, die wohlhabende Bürger und gut situierte Unternehmen an ihre „corporate social responsibility“, an ihre Verantwortung für das Gemeinwesen erinnern. Und in der Tat fühlen immer mehr Menschen, dass sie Einkommen erzielen und Vermögen halten, die ihre Lebensqualität nicht erhöhen. Sie sollten wissen, dass man bestimmte Vermögensteile, wenn man sich schon nicht definitiv von ihnen trennen will, einer Stiftung auch als zinsloses Darlehen überlassen kann. Dann erübrigt sich die Frage nach dem großen oder kleinen Spendenrahmen.

Dr. Peter Lex (Herausgeber)

IMPRESSUM

Schriftleitung:

Dr. Ulrike Kilian LL.M. (oec.)

E-Mail: ulrike.kilian@uni-jena.de

Redaktionsanschrift:

Abbe-Institut für Stiftungswesen
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena

Verlag und Anzeigenverwaltung:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin
Dorit Weiske, Tel.: 0 30/84 17 70-15, Fax: 0 30/84 17 70-21,
E-Mail: weiske@bwv-verlag.de, www.bwv-verlag.de

Vertrieb:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/84 17 70-12, Fax: 0 30/84 17 70-21
E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de

Druck:

Digital Print, Stockumer Str. 28, 58453 Witten

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Bezugspreis:

Jahresabonnement 74,- € Einzelheft 19,- € jeweils inkl. MWSt.
zzgl. Versandkosten (8,- €Inland/12,40 €Ausland)

Vorzugspreis:

Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gegen Nachweis 63,- € Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

Urheberrecht:

Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

ISSN: 1611-6925

© Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH